



Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreich
Auf der Gugl 3, 4021 Linz | T +43 50 / 6902 - 1472 | F - 91472
office@schafe-ooe.at | ZVR-Nr. 073518850 | ATU 3777 0505 | AT-BIO-401
www.schafe-ooe.at

Schriftliche Erklärung des Halters und/oder Eigentümers

Auszug aus dem Veterinärzertifikat für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schafe/Ziegen:

11.2. Für die Tiere gilt Folgendes:

11.2.1. Sie wurden heute (innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen) untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen;

11.2.2. es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines Programms zur Tilgung einer kontagiösen oder infektiösen Krankheit ausgemerzt werden sollen; sie kommen aus Haltungsbetrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Tollwut und in den letzten 15 Tagen nicht wegen Milzbrand von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllt haben;

11.2.3. sie kommen aus keinem Haltungsbetrieb in einer Schutzzone, die gemäß Unionsvorschriften eingerichtet wurde und aus der keine Tiere verbracht werden dürfen, und sind auch nicht mit Tieren aus solchen Betrieben in Kontakt gekommen;

Name, Anschrift und Betriebsnummer des Tierbesitzers:

Name, Vorname	Betriebsnummer
Postleitzahl, Ort	Straße, Hausnummer
Tiergesundheitsdienst <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	(TGD-Betreuungstierarzt angeben)

Die Tiere kommen aus einem einzigen Haltungsbetrieb, in dem sie vor dem Verladen mindestens 30 Tage lang oder, wenn sie weniger als 30 Tage alt sind, von Geburt an gehalten wurden, und in den während der letzten 21 Tage vor dem Verladen keine Schafe oder Ziegen und während der letzten 30 Tage vor dem Versenden keine aus einem Drittland eingeführten Paarhufer eingestellt wurden, es sei denn, diese Tiere wurden gemäß Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 91/68/EWG in den Betrieb eingestellt.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Beilage: Tierliste (Lebensnummer/n):

Richtlinie 91/68/EWG – Artikel 4a Absatz 1:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schlacht-, Zucht- und Mastschafe und -ziegen nicht in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, es sei denn, die Tiere:

a) sind mindestens 30 Tage oder, wenn die Tiere weniger als 30 Tage alt sind, seit ihrer Geburt ununterbrochen im Herkunftsbetrieb verblieben

b) stammen nicht aus einem Betrieb, in dem 21 Tage vor dem Versand Schafe oder Ziegen eingestellt worden sind und

c) stammen nicht aus einem Betrieb, in dem in den letzten Tagen vor dem Versand aus einem Drittland eingeführte Paarhufer eingestellt worden sind.